

Zürich, den 14. Juli 2005

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Januar 2005 reichten die Gemeinderäte Markus Schwyn (SVP) und Martin Burger (SVP) folgende Motion GR Nr. 2005/24 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die Gemeindeordnung der Stadt Zürich wie folgt angepasst wird:
Anpassung bei Art. 41 q) Bürgschaften und unverzinsliche Darlehen ...
Neu Art. 41 t) Beteiligung an Unternehmungen bis 20 000 000.–

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Zürich hat in den letzten Jahren einige Aktiengesellschaften gegründet oder sich an solchen beteiligt. Es ist nicht die Aufgabe der Stadt Zürich, als Unternehmer tätig zu werden. Oft wird durch den Stadtrat eine Gesellschaft gegründet, mit der ein Teil der Verwaltung dem Einflussbereich des Gemeinderates entzogen wird; der Stadtrat nimmt jeweils Einsitz in den entsprechenden Verwaltungsrat und kann weiter mitbestimmen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fallen. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Die vorliegende Motion verlangt, die Gemeindeordnung dahingehend anzupassen, dass Beteiligungen an Unternehmen bis Fr. 20 000 000.– neu ausschliesslich in die Kompetenz des Gemeinderates fallen. Nach bisheriger Kompetenzordnung war der Stadtrat für Beteiligungen an Unternehmen bis zum Betrag von Fr. 2 000 000.–, über Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– der Gemeinderat und darüber die Gemeinde zuständig. Mit dieser Kompetenzänderung wollen die Motionäre erreichen, dass es dem Stadtrat verunmöglicht werde, Aktiengesellschaften zu gründen, mit diesen unternehmerisch tätig zu werden und damit einen Teil der Verwaltung dem Einflussbereich des Gemeinderates zu entziehen.

Entgegen der Auffassung der Motionäre hat der Stadtrat in den letzten Jahren nicht «wild» Aktiengesellschaften gegründet, um sich damit unternehmerisch entfalten zu können und schon gar nicht, um damit Verwaltungsteile dem Einflussbereich des Gemeinderates zu entziehen. Blickt man zurück, so sind in den letzten Jahren u. a. folgende Gründungen von Aktiengesellschaften festzustellen, an denen die Stadt beteiligt war:

Zielpunkt AG, ZürichForum AG, Menu&More, ewzert ag.

Bei diesen Aktiengesellschaften handelte es sich in den meisten Fällen um die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen Partnern der öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft sowie um Zusammenarbeitsformen von Public Private Partnership. Mit diesen werden gemeinsame Interessen der Öffentlichkeit und/oder der Öffentlichkeit und der Privatwirtschaft verfolgt. Einzelne dieser Aufgaben hätten allenfalls auch im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, eventuell eines Zweckverbandes gelöst werden können, wobei die Beteiligungs-, Haftungs- und Organisationsfragen oftmals in der Form einer Aktiengesellschaft am besten gelöst werden können. Anzumerken ist, dass das Institut der eigenständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt für Gemeinden erst mit dem kantonalen Gesetz über selbständige Gemeindeanstalten vom 25. Oktober 2004 möglich wurde.

Gemäss der in der Gemeindeordnung seit Jahren vorgenommenen zweckmässigen Aufteilung der Kompetenzen zwischen Stadtrat, Gemeinderat und Stimmvolk kommt dem Stadtrat die Kompetenz zu, kleinere Beteiligungen an privaten Gesellschaften in eigener Kompetenz zu beschliessen. Es geht dabei vor allem um die Erfüllung von Teilaufgaben durch private Träger im kleineren Rahmen, was zur operativen Führung des Gemeinwesens durch den Stadtrat zu zählen ist. Die Übertragung dieser Kompetenz an den Stadtrat im Rahmen von Art. 41 lit. q der Gemeindeordnung entspricht einer sinnvollen Aufteilung zwischen Parlament und Exekutive. Bei grösseren Beteiligungen kommt der Gemeinderat bzw. das Stimmvolk zum Zug. An dieser bewährten Aufteilung der Kompetenzen zwischen den verschiedenen städtischen Organen soll festgehalten werden. Auch im Verhältnis zu anderen Gemeinden und Städten wäre es nicht angebracht, dem Stadtrat jegliche Kompetenz in diesem Bereich wegzunehmen und sämtliche Entscheide dieser Art über den Gemeinderat abwickeln zu wollen. Dies käme einer Aushöhlung der stadträtlichen Kompetenz in diesem Bereich gleich. Der Souverän hat vor noch nicht allzu langer Zeit, nämlich in der Gemeindeabstimmung vom 7. April 2002, der neuen Kompetenzordnung mit Erhöhung des Kompetenzrahmens – auch betreffend Art. 41 lit. q GO – zugestimmt, weshalb es der Stadtrat ablehnt, diesen vor kurzer Zeit gefassten Beschluss – ohne Notwendigkeit – bereits wieder in Frage zu stellen.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Motion ab und ist auch nicht bereit, das Begehren in Form eines Postulates entgegenzunehmen. Es ist dem Stadtrat auch in Zukunft zuzugestehen, dass er in seinem Kompetenzbereich befugt ist, unter sorgfältiger Beachtung aller relevanten Aspekte sich an Unternehmen zu beteiligen, wenn es die zweckmässigste Form einer Aufgabenerfüllung erfordert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy